

INTERESSE ALS NORMATIV-INSTITUTIONELLES FAKTUM

Zum Stellenwert sozialwissenschaftlicher Öffnungen der Verwaltungsrechtsdogmatik

Von Rainer Schröder, Dresden/München

Die Entwicklung der Rechtswissenschaften hat seit dem 19. Jahrhundert zwei Erkenntnisformen hervorgebracht, die sich grundlegend unterscheiden. Namentlich das Verhältnis begrifflich-normativer Ansätze in Begriffsjurisprudenz, Spätkonstitutionalismus und Rechtspositivismus zu eher institutionell-teleologischen Ansätzen in Interessenjurisprudenz, Freiheitslehre, aufkommender Rechtssoziologie und konkretem Ordnungsdenken ist zunächst durch ein Auseinandertreten der jeweiligen Methode als „Weg wissenschaftlichen Vorgehens“ bestimmt.¹ Methoden bilden dabei eine Art immanenter Regeln der Fachwissenschaften.² Sie sind das, was diese sehen, wenn sie nach Regelmäßigkeiten in der eigenen Beschäftigung mit dem jeweiligen Erkenntnismaterial Ausschau halten.³ Die Etablierung einer Methode vollzieht sich damit nicht schon mit dem Einsetzen spezieller Erkenntnisbemühungen. Sie erfolgt erst in der Rückschau auf eine fortgeschrittene Erkenntnispraxis und ist insoweit stets retrospektiv.⁴ In dieser Form leistet die jeweilige Methode eine Identi-

¹ Methodenbegriff zitiert nach *Helmut Seiffert*, Artikel Methode, in: ders./Gerard Radnitzky, *Handlexikon zur Wissenschaftstheorie*, München 1992, S. 215.

² *Niklas Luhmann*, *Die Wissenschaft der Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 1992, S. 403, unter Gegenüberstellung von Methoden und Theorien. Für den Methodenbegriff ähnlich *Friedrich Müller*, *Juristische Methodik*, 7., stark erweiterte und bearbeitete Auflage, hrsg. v. Ralph Christensen, Berlin 1997, S. 28: „Methodenfragen sind Sachfragen. Sie sind von der Praxis gestellte, von einer der Praxis genügenden Theorie anzustellende Strukturüberlegungen wissenschaftlicher Problembehandlung und transparenter Kontrolle und Diskussion ermöglichender Rationalität.“

³ *Rainer Schröder*, *Verwaltungsrechtsdogmatik im Wandel*, Tübingen 2007, S. 171 f. Ähnlich *Christoph Möllers*, Braucht das öffentliche Recht einen neuen Methoden- und Richtungsstreit, in: *VerwArch* 90 (1999), S. 187–207, 188 (Anm. 6), mit Bezug auf die soziologische Begriffsbildung Luhmanns: „Unter Methode ist im folgenden hinreichend weit die (nicht immer explizite) Selbstbeobachtung der Programmierung einer wissenschaftlichen Disziplin zu verstehen.“

⁴ Allgemein, unter Verwendung eines noch umfassenden Philosophiebegriffs: *Georg Friedrich Wilhelm Hegel*, *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse* (1821), hier zitiert nach *Werke*, Bd. 7, Frankfurt a.M. 1986, S. 28: „Wenn die Philosophie ihr Grau in Grau malt, dann ist eine Gestalt des Lebens alt geworden, und mit Grau in Grau lässt sie